



Gebührenordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden (GO KESB NW)

vom 1. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
Art. 2 Amtliche Kosten.....	2
II. Gebührenbestimmungen.....	2
Art. 3 Allgemeiner Gebührenrahmen.....	2
Art. 4 Gebührenbemessung	3
Art. 5 Kurzenscheide.....	3
Art. 6 Gebühren für Bescheinigungen und Entgegennahmen von Erklärungen	3
III. Kostentragung	3
Art. 7 Amtliche Kosten in Kindesschutzverfahren	3
Art. 8 Kindesunterhalt.....	4
Art. 9 Amtliche Kosten in Erwachsenenschutzverfahren	4
Art. 10 Ermässigung und Erlass.....	4
Art. 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von amtlichen Kosten für die Amtshandlungen der KESB Nidwalden.

² Die Bestimmungen basieren insbesondere auf folgenden Erlassen:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
2. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 24. April 1988 (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1)
3. Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 8. Februar 1985 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1)
4. Gesetz über die amtlichen Kosten 27. Juni 2001 (Gebührengesetz, GebG; NG 265.5)
5. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten vom 4. Dezember 2001 (Gebührenverordnung, GebV; NG 265.51)
6. Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden vom 19. Oktober 2011 (Prozesskostengesetz, PKoG; NG 261.2)

Art. 2 Amtliche Kosten

¹ Die amtlichen Kosten setzen sich aus den Gebühren und allfällige Auslagen zusammen.

² Gebühren der KESB sind Abgaben für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden sowie für die Inanspruchnahme oder Veranlassung von Amtshandlungen und Dienstleistungen.

³ Auslagen umfassen insbesondere Kosten für Anhörungen und Augenscheine durch Dritte, für die Beschaffung von Urkunden und weiteren Dokumenten sowie für Beglaubigungen, Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungskosten und Kosten für Verfahrensvertretungen.

II. Gebührenbestimmungen

Art. 3 Allgemeiner Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren betragen im Allgemeinen zwischen Fr. 150.00 und Fr. 2'000.00 und werden nach Aufwand festgelegt.

² Die Gebühren für Entgegennahmen von Erklärungen und das Ausstellen von Bescheinigungen betragen Fr. 20.00 bis Fr. 200.00.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Gesuch hin dringlich oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50% erhoben werden.

⁴ Besteht zwischen dem Arbeitsaufwand und dem anwendbaren Gebührentarif ein offensichtliches Missverhältnis, kann die Gebühr im Rahmen des doppelten Maximalansatzes nach Zeitaufwand festgesetzt werden.

⁵ Die Höhe der Gebühren für die Erstellung von Kopien (bis A3) bestimmt sich nach dem Gebührentarif 0.15 gemäss Anhang zur kantonalen Gebührenverordnung.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Grundgebühr für Entscheide beträgt in der Regel Fr. 250.00.

² Für ausserordentlichen administrativen Aufwand kann die Gebühr im Umfang von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 erhöht werden.

³ Für mehrere Beschlüsse in einem Entscheid oder für weitergehende Abklärungen und Mehraufwand des Revisorats, der Sozialabklärung, des Rechtsdienstes sowie der Behörde, kann die Grundgebühr jeweils wie folgt erhöht werden:

1. kleiner Mehraufwand:	bis Fr.	200.00
2. mittlerer Mehraufwand:	bis Fr.	500.00
3. grosser Mehraufwand:	bis Fr.	1'000.00

Art. 5 Kurzentscheide

¹ Bei Entscheiden, die gemäss Art. 56 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Kurzbegründung oder ohne schriftliche Begründung eröffnet werden, ist die Gebühr nach Ermessen, mindestens jedoch um 20 Prozent, herabzusetzen. Im Dispositiv sind die ordentliche und die herabgesetzte Gebühr festzusetzen.

² Verlangt die betroffene Person oder die Beistandsperson eine ausführliche Begründung des Entscheides, werden die Mehrkosten bei hinreichenden finanziellen Mitteln der betroffenen Person auferlegt, andernfalls gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kantons Nidwalden.

³ Verlangt eine andere, gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechnigte Person die ausführliche Begründung des Entscheides, hat sie die Differenz zwischen der ordentlichen und der herabgesetzten Gebühr zu bezahlen.

Art. 6 Gebühren für Bescheinigungen und Entgegennahmen von Erklärungen

Die KESB legt folgende Pauschalbeträge fest:

1. Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	20.00
2. Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme	Fr.	20.00
3. Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (inkl. Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften)	Fr.	30.00
4. Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (bei gemeinsamem Antrag)	Fr.	30.00
5. Urkunde für Vertretungsrecht durch Ehegatten oder Ehegattin bzw. eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin	Fr.	100.00
6. Rechtskraftbescheinigung	Fr.	20.00

III. Kostentragung

Art. 7 Amtliche Kosten in Kindesschutzverfahren

In Kindesschutzverfahren trägt der Kanton die amtlichen Kosten unter Vorbehalt von Art. 8 dieser Gebührenordnung.

Art. 8 Kindesunterhalt

¹ Die Kosten für den Aufwand für die Berechnung von Kindesunterhaltsbeiträgen und/oder den Entwurf eines entsprechenden Unterhaltsvertrages für eines oder mehrere Kinder betragen je nach Aufwand Fr. 150.00 bis 2'000.00. Diese Kosten werden den Eltern je hälftig auferlegt.

² Die Eltern haben diese Kosten zu tragen, sofern sie jeweils über hinreichende finanzielle Mittel verfügen. Ob hinreichende finanzielle Mittel vorliegen, bestimmt sich nach Art. 9 Abs. 3 und 4 dieser Gebührenordnung.

Art. 9 Amtliche Kosten in Erwachsenenschutzverfahren

¹ Die betroffene Person trägt die amtlichen Kosten.

² Ist die betroffene Person mittellos, trägt der Kanton die amtlichen Kosten.

³ Mittellosigkeit im Sinne von Abs. 2 liegt vor, wenn das Reinvermögen der betroffenen Person gemäss der letzten Rechnungsablage oder der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung (gemäss Veranlagungsdetails Ziff. 470) weniger als Fr. 25'000.00 beträgt.

⁴ Liegt das Reinvermögen unter den definierten Vermögenswerten, ist zudem auf das Einkommen der betroffenen Person abzustellen. Liegt das steuerbare Einkommen (gemäss Veranlagungsdetails Ziff. 380) der betroffenen Person über Fr. 46'000.00, hat diese die amtlichen Kosten zu tragen. Bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird nur auf das Vermögen gemäss Abs. 3 abgestellt.

⁵ Für Entscheide, die nach dem Tod der betroffenen Person ergehen, insbesondere die Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung, werden die amtlichen Kosten dem Nachlass belastet, soweit dieser ausreicht.

Art. 10 Ermässigung und Erlass

Die KESB kann erhobene amtliche Kosten auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn sich die kostenpflichtige Person in einer Notlage befindet oder wenn die Zahlung der amtlichen Kosten für sie eine besondere Härte bedeuten würde.

Art. 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Die vorliegende Gebührenordnung tritt per 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden (KESB) zur Gebührenanwendung.

² Die vorliegende Gebührenordnung ist im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf sämtliche hängigen Verfahren anwendbar.